Finanzamt	– Eingangsstempel –
Steuernummer	

Erklärung

zur Körperschaftsteuer von politischen Parteien i. S. des § 2 PartG und ihrer Gebietsverbände sowie kommunaler Wählervereinigungen und ihrer Dachverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG)

für das Kalenderjahr 20____

(letztes Jahr des Prüfungszeitraums)

Zeile	**Allgemeine Angaben**			
1	Bezeichnung der Partei, des Gebietsverbandes, der kommunalen Wählervereinigung bzw. des Dachverbandes ❶			
2				
3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Ort der Geschäftsleitung		Internetadresse	
6	Ort des Sitzes		E-Mail	
7	Vorsitzender (mit Anschrift)			
8			Telefonisch erreichbar unter Nr.	
9	**Bankverbindung** – Bitte stets angeben –			
9a	IBAN			
9b	BIC			
10	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
11	Name eines von Zeile 1 **abweichenden Kontoinhabers** (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden)			
12	☐ Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 8 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)			
12a				
13		Empfangsvollmacht	☐ wird gesondert übermittelt.	☐ liegt dem Finanzamt vor.
14	Abschrift der **Satzung** in der zur Zeit geltenden Fassung vom Datum	und die geltende Beitragsordnung	☐ werden gesondert übermittelt.	☐ liegen dem Finanzamt vor.

Steuernummer

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Zeile

Einzelangaben

Aufstellungen der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 5, 6, 7 und 9 PartG oder entsprechender Aufzeichnungen und der damit zusammen-

15 hängenden Ausgaben für die Jahre _____, _____, _____ sind beigefügt.

Wird ein Rechenschaftsbericht nach § 24 PartG erstellt, reicht es aus, wenn dieser beigefügt wird.

16 **Werden wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten?** ❷ ☐ ja ☐ nein

Bei Vorliegen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, deren Gewinn den Freibetrag nach § 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG (5.000 €) übersteigt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe/Übermittlung der entsprechenden Steuererklärungen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zusammenzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass nur solche Ausgaben abziehbar sind, die unmittelbar mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

Eine entsprechende Aufstellung ist beizufügen.

Bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 € ist, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich der Vordruck Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) abzugeben.

17 **Bestehen Beteiligungen an Personengesellschaften**? ❷ ☐ ja ☐ nein

	Bezeichnung der Gesellschaft(en), Unternehmensgegenstand	Finanzamt, Steuernummer
18		
19		
20		
21		

22 **Bestehen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**? ❷ ☐ ja ☐ nein

	Bezeichnung der Gesellschaft(en), Unternehmensgegenstand	Höhe der Beteiligung(en) EUR	Höhe der Beteiligung(en) %	Finanzamt, Steuernummer
23				
24				
25				
26				

Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3, 3a und 4 StBerG angefertigt. ☐ Ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

_____ , _____

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i. V. mit § 31 KStG und § 14a GewStG erhoben.

Erläuterungen

Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst alle drei Jahre, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Die Angaben sind deshalb nur für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums zu machen. Soweit dabei Einnahmen oder Ausgaben zu verteilen sind, ist zu beachten, dass diese nicht mehrfach berücksichtigt werden. Zur Entlastung der Vertreter der steuerbefreiten Körperschaften greift das Finanzamt bei der Prüfung so weit wie möglich auf die bei den Körperschaften in der Regel schon vorhandenen Unterlagen zurück (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Geschäftsbericht usw.).

Es ist erforderlich, dass diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums unverkürzt beim Finanzamt eingereicht werden.

❶ Steuersubjekt

Selbständige Steuersubjekte sind auch die jeweiligen Untergliederungen der Parteien (Landes-, Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände), wenn sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen, über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

❷ Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Vgl. § 14 AO.

Zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören unter anderem

1. Durchführung von Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, die mit künstlerischen oder sonstigen Darbietungen verbunden sind.
2. Verkauf von Speisen, Getränken und Gebrauchsgegenständen (z.B. Kugelschreiber oder Regenschirme mit Parteiemblem).
3. Herstellung und entgeltlicher Vertrieb von Druckerzeugnissen (z.B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften einschließlich des Inseratengeschäfts). Der Verkauf der Parteizeitung führt nicht zur Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, da diese in der Regel nur der Unterrichtung der Parteimitglieder dient. Der Anzeigenteil in der Parteizeitung stellt allerdings einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.
4. Unterhaltung einer Kantine für die Arbeitskräfte der Geschäftsstelle.
5. Durchführung von Tätigkeiten bzw. Leistungserbringung im Rahmen von Sponsoringvereinbarungen.
6. Entgeltliche Vorführung und Vermietung von Filmen und Tonbändern.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stellt auch die Beteiligung an einer Personengesellschaft i. S. des § 15 EStG dar. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

Abkürzungen:			
	AO = Abgabenordnung	KStG = Körperschaftsteuergesetz	GewStG = Gewerbesteuergesetz
	EStG = Einkommensteuergesetz	PartG = Parteiengesetz	StBerG = Steuerberatungsgesetz